Zeitschrift: Profil: sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 50 (1971)

Heft: 3

Artikel: Zur Sozialwidrigkeit der herkömmlichen Strafvollzugsverhältnisse (I)

Autor: Rutz-Weiss, Irma

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-338359

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Sozialwidrigkeit der herkömmlichen Strafvollzugsverhältnisse (I)

Meine kurze Betrachtung zur Sozialwidrigkeit der herkömmlichen Strafvollzugsverhältnisse gilt zur Hauptsache den drei Grundzügen dieser Vollzugsverhältnisse: der Gefängniswelt als einer Enklave im Rechtsstaat, im heutigen Sozialstaat und in der Wohlstandsgesellschaft.

Das Sozialwidrige an den herkömmlichen Strafvollzugsverhältnissen besteht in erster Linie darin, dass wir – aus welchen Gründen auch immer – Mitmenschen ausserhalb unserer Rechtsordnung, ausgeschlossen von wesentlichen Sozialleistungen unserer Gesellschaft und ausserhalb unseres Wohlstandsstaates unter lebensfremden Bedingungen leben lassen.

Die Sozialwidrigkeit besteht in zweiter Linie darin, dass wir, die Gesellschaft, uns in keiner Weise verantwortlich fühlen für das, was mit den Strafgefangenen und Verwahrten geschieht. Wir geben uns zufrieden mit dem Faktum, dass sie vom Antritt der unbedingten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme an einem «besonderen Gewaltverhältnis» unterstehen, dessen Regelung im einzelnen den Kantonen bzw. der Justizverwaltung überlassen ist. Auch Kontrolle und Überwachung obliegen den kantonalen Strafvollzugsbehörden; die ausserbehördlichen Aufsichtskommissionen verfügen demgegenüber fast überall über äusserst bescheidene Kompetenzen. In den kleineren Vollzugskantonen beschränkt sich die ausserbehördliche Aufsicht auf die Sorge, dass für die Strafanstaltsinsassen nicht zuviel Geld ausgegeben wird. Aber auch darüber wollen wir nichts wissen.

Bevor ich auf die erwähnten Grundzüge der herkömmlichen Strafvollzugsverhältnisse eingehe, möchte ich zur Haltung der Gesellschaft noch auf einige Punkte hinweisen, die mir ebenfalls Ihrer Aufmerksamkeit wert scheinen:

Nicht nur auf seiten der Anstaltsleitungen und Vollzugsbehörden – und hier völlig zu Unrecht –, sondern auch auf seiten der Gesellschaft gibt man sich zu wenig Rechenschaft über die Legitimität des Anspruches auf Öffentlichkeit und Transparenz des Strafvollzugswesens. Dieser Teil der Strafrechtspflege bedeutet aber staatliche Tätigkeit wie irgendeine andere staatliche Aufgabe. Und der Staat ist auch dafür – frei nach einem Wort von Wilhelm Röpke – nicht bloss Gott und der Geschichte verantwortlich. Es ist erstaunlich, dass trotz der so eindeutig erwiesenen mangelnden Effizienz dieser strafrechtlichen Institutionen des Strafanstaltswesens über Jahrzehnte hinweg keinerlei Kritik in der Öffentlichkeit begegnete. Und noch mehr verwundert die Tatsache, dass ohne Murren hohe Lasten der öffentlichen Hand für diese erwiesenermassen wenig wirksamen Einrichtungen in Kauf genommen wurden. Wir haben noch heute Strafan-

staltsbetriebe, die so konzipiert sind, dass die öffentliche Hand nicht nur für die Unterhaltsberechtigten des Häftlings, sondern für diesen selbst bis zu 40 Prozent der Kosten aufzukommen hat, auch für den voll arbeitsfähigen. An die Libertäten der Kantone im Strafvollzugswesen rührte niemand. Es schwieg loyal die Presse, die in anderer Hinsicht den Regierenden das Regieren oft nicht leicht macht. Geschwiegen wurde aus verschiedenen Gründen beim Bund. Geschwiegen haben bis in die jüngste Zeit die Strafrechtslehrer. Und es schweigen noch immer die Politiker.

Dass allgemein und überall auch das *Interesse* für die Niederungen des Strafvollzuges fehlte, beweist u. a. das Fehlen einer Gefängnisstatistik. Es existieren in der Schweiz nirgends gesamtschweizerische Angaben über die Gefängnisinsassen: weder das Statistische Jahrbuch noch die zuständige Abteilung des EJPD können darüber Auskunft geben. Wer etwa auf den ausgefallenen Gedanken kommt, sich über die Anzahl der Häftlinge in den schweizerischen Strafanstalten zu informieren, hat an rund 35 Anstalten zu gelangen, da auch die kantonalen Vollzugsbehörden vielfach nicht in der Lage sind, genaue Angaben zu machen und daher an die Anstalten weiterverweisen.

Das Korrelat zur behördlichen Pflicht auf Information der Öffentlichkeit über das Strafvollzugswesen ist die Pflicht der Gesellschaft, daran ein Interesse zu nehmen. Auch wenn man sich eines Tages in der Schweiz auf die klare Sinngebung der Strafe einigen könnte, welche für Deutschland gelten wird: Schutz der Rechtsgüter einerseits und Resozialisierung des Täters andererseits, so kann doch vereinfachend gesagt werden, dass alle Anstrengungen behördlicherseits im Strafvollzug umsonst sein werden, wenn die Gesellschaft mit den Resozialisierungsaufgaben nicht mitdenkt und aktiv mithilft. Mit der staatlichen Aufgabe, den staatlichen Reformen ist es auf diesem sozialen Gebiet – wie auf jedem anderen sozialen Gebiet – nicht getan. Das weiss man in England, man weiss es in Holland. Und man weiss es vor allem in Schweden, wo Mitglieder von Regierung und Parlament sich als freiwillige Bewährungshelfer zur Verfügung stellen und Gefangene und Strafentlassene betreuen.

Zur Resozialisierung eines Täters gehört auch, dass eine Strafe ein Ende haben muss, wenn sie vollzogen wurde oder nachdem die Probezeit abgelaufen ist. Perennierende Strafen, die Fortsetzung der Strafe am Bestraften durch die Gesellschaft nennt der Zürcher Theologe Professor Rich zu Recht ein Verbrechen am Verbrecher. Das wissen nicht nur Nachbarn, Arbeitskollegen, Dorfgenossen, Zimmervermieter von Strafentlassenen nicht, sondern dieser Einsicht verschliesst sich auch das Bundesgericht. Es könnten sonst an eine Vorstrafe nicht Rechtswirkungen geknüpft werden, wie es die zweite Zivilabteilung in einem Entscheid vom 30. September 1969 tat, als sie auf Grund von Art. 124 Ziff. 2 ZGB die Klage eines Mannes auf Ungültigerklärung der Ehe schützte; die Frau hatte vor der Heirat ihre um 8 Jahre zurückliegende sechsmonatige Ge-

fängnisstrafe, für welche der bedingte Strafvollzug gewährt worden war, verschwiegen. Der Mann war 65 Jahre alt; die Frau hatte sich in den 8 Jahren nichts mehr zuschulden kommen lassen.

* * *

Zu den Grundzügen der herkömmlichen Strafvollzugsverhältnisse ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Der mythenumwobene Begriff des «besonderen Gewaltverhältnisses» bedarf auch in der Schweiz dringend der Klärung. Eine eindeutige Abgrenzung hinsichtlich des dem Staat Erlaubten oder Nichterlaubten fehlt. Wie in Deutschland, so ist auch in der Schweiz das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Strafgefangenen an rechtsstaatlichen Massstäben zu messen.

Die meisten kantonalen Erlasse, welche die Einzelheiten dieses Gewaltverhältnisses festlegen, sind Teil des Verwaltungsrechts. Diese Lösung kann nicht länger befriedigen. Derart weitgehende Eingriffe in die Freiheit und anderen Rechtsgüter des Bestraften müssen nach heutigen Einsichten im Gesetz und können nur im Gesetz ihre ausreichende Legitimierung finden. Es fehlt auch in der Schweiz an dem für Deutschland propagierten «Abwehrstatus» des Gefangenen mit dem unausgesprochenen Grundsatz «in dubio pro libertate». Da in diesem Jahrtausend kein eidgenössisches Vollzugsgesetz mehr erwartet werden darf, wäre es Sache der Kantone, für solche Vollzugsgesetze zu sorgen. Ferner fehlt es in den Vollzugskantonen vielfach auch an den erforderlichen Verwaltungserlassen. So existiert beispielsweise für das kantonale Gefängnis in Frauenfeld ein 103 Jahre altes Dekret, für Tobel sind es noch ältere Bestimmungen; das Reglement für die Anstalt Kalchrain kann demgegenüber mit seinen 90 Jahren schon fast als avantgardistisch gelten! Unsere Strafanstalten verfügen auch mehrheitlich über keine oder keine à jour gehaltenen Anstaltsreglemente. Noch viel seltener sind Disziplinarreglemente. Dass in solchen Verhältnissen der Gefangene sich entrechtet und ohnmächtig fühlt, ist einfühlbar. Naheliegend ist auch, dass dieses Erlebnis kaum geeignet ist, ihn mit der Gesellschaft und der Justiz auszusöhnen. Es mag in diesem Zusammenhang einmal ein Hinweis erlaubt sein auf die gewaltige Diskrepanz zwischen dem recht differenzierten materiellen Strafrecht und den Strafprozessgesetzen und dem vergleichsweise wenig durchgebildeten kantonalen und eidgenössischen Strafvollzugsrecht, dessen oberste Grundsätze die Wahrung von Ruhe und Ordnung in den Anstalten und die Nichteinmischung in kantonale Kompetenzen zu sein scheinen. – Da der eidgenössische Gesetzgeber es unterlassen hat, die Genehmigung der kantonalen Erlasse dem Bundesrat vorzubehalten, wie er dies in anderen Materien getan hat, besteht auch keine wirksame Grundlage für die von ihm statuierte Oberaufsicht des Bundes über den Strafvollzug.

Heute nicht mehr zu verantworten sind sodann die bestehenden Ar-

beitsverhältnisse und arbeitsrechtlichen Bedingungen in den Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten. Oder wem leuchtete noch ein, dass in unseren Anstalten schätzungsweise fast die Hälfte aller Insassen in der Landwirtschaft beschäftigt werden? Auch die traditionellen handwerklichen Gefängnisarbeiten sind ausnahmslos unattraktiv, uneinträglich und auf dem Arbeitsmarkt nicht gefragt. Die Arbeitswelt in unseren Strafanstalten entspricht grosso modo der Schweiz von 1870, als unser Land noch zu 65 Prozent Agrarland war und daneben bescheidene handwerkliche Tätigkeiten ausgeübt wurden.

Zum fehlenden normalen Arbeitsrecht: Können wir heute Arbeit ohne Lohn noch als gerecht empfinden? Finden Sie das richtig, wenn einem Gefangenen anderthalb Franken «Taglohn» für 9 Stunden Arbeit beim Nationalstrassenbau gutgeschrieben werden? Der freie Arbeiter erhält dafür nach heutigen Ansätzen Fr. 5.50 pro Stunde plus 11 Prozent Sozialleistungen minus 1 Prozent Prämienanteil an die SUVA für Nichtbetriebsunfälle. Können wir noch gutgläubig behaupten, die Arbeit im Gefängnis bilde einen wichtigen Resozialisierungsfaktor, wenn die Sprungfeder des guten Arbeitsverdienstes fehlt? Andererseits hat die industrielle Entwicklung unseres Landes den Arbeitnehmern nicht nur gute Verdienstmöglichkeiten, sondern auch das öffentliche Arbeitsgesetz und ein modernes Arbeitsvertragsrecht mit vielfältigen Schutzbestimmungen gebracht. Kann demgegenüber z. B. noch gerechtfertigt erscheinen, dass Gefangenen bei Krankheit oder Unfall keinerlei Entschädigung zusteht, so dass sie bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit automatisch armengenössig werden?

Das Vorenthalten normaler Entlöhnung und der üblichen arbeitsrechtlichen Verhältnisse in den Strafanstalten widerspricht auch dem in der Schweiz sonst so hochgehaltenen sozialpolitischen Grundsatz: so viel eigene und persönliche Verantwortung wie möglich, so wenig staatliche Massnahmen wie möglich. Es entbehrt ausserdem der Logik, Leute wegen Zuhälterei, Vernachlässigung von Unterstützungspflichten und Vermögensdelikten in die Strafanstalten zu sperren und sie dort mit irgendetwas zu beschäftigen, was nichts einbringt, und ihnen dafür ein Trinkgeld gutzuschreiben. Eigenverantwortlichkeit für Pensionskosten, Kleider, ärztliche Behandlung und Familienunterhalt wäre offensichtlich für sie dreifach wichtig.

Voraussetzung normaler Entlöhnung und normaler arbeitsrechtlicher Verhältnisse in den Straf- und Massnahmenvollzugsanstalten bildet die allgemeine Einführung industrieller Tätigkeiten in allen Anstaltstypen, auch in den Anstalten für höchste Sicherheit. Damit wird auch der industriellen und technischen Entwicklung mit ihrem tiefgreifenden Wandel der Arbeits- und Berufsstruktur Rechnung getragen. In der Zeit der Überbeschäftigung in unserer Industrie mutet es seltsam unrealistisch an, wie an den traditionellen handwerklichen Arbeiten – dem Weben, der Korberei, der Schusterei usw. – und anderen, noch bescheideneren Tätig-

keiten, welche gleichzeitig Arbeiten für Schwachsinnige und Geisteskranke sind, so zäh festgehalten wird. Mit dem Tütenkleben und ähnlichen Beschäftigungen machen Gefängnisbetriebe und psychiatrische Kliniken sich heute gelegentlich Konkurrenz. Einen Betriebswissenschafter mit der Himmelsgabe der Vernunft käme das Gruseln an, könnte er in die Arbeitswelt so mancher schweizerischen Strafanstalt Einblick nehmen.

Andererseits lässt es sich meiner Ansicht nach auch nicht länger rechtfertigen, dass vom Staat künstlich defizitäre Betriebe aufrechterhalten werden. Was bei den Spitalbetrieben gerechtfertigt ist, nämlich die Übernahme des Defizits durch die öffentliche Hand (Kantone und Gemeinden), ist keine Selbstverständlichkeit bei den Gefängnisbetrieben.

Mit der mangelnden Rentabilität im Zusammenhang steht der verschiedentliche Anstrich von Armut und Dürftigkeit in den Anstalten, so insbesondere in Tobel, Sedel, Wauwil, Sion, Crêtelongue und Schachen, was sich nicht nur im armseligen Zelleninventar, in der ärmlichen Sonntagskleidung, zerschliessenen Schuhen und unzureichender Nahrung, sondern auch in defektem und unzulänglichem Arbeitswerkzeug äussern kann. Auch das sind in der prosperierenden Schweiz von 1970 keine Selbstverständlichkeiten.

Fragwürdig endlich erscheint auch die Regelung, die Familien oder ausserehelichen Kinder der Häftlinge schlicht der Armenfürsorge zu überantworten. Eine sozial vernünftigere rechtliche Ordnung der Arbeit in den Strafanstalten drängt sich nicht zuletzt auch im Hinblick auf sie auf.

Fortsetzung folgt

Ich bin zum Beispiel wohl der Meinung, dass, wie es zur Zeit in Westdeutschland bei der Frage der Aufhebung des gesetzlichen Pornographieverbotes diskutiert wird, die Jugendlichen unter 16 Jahren von dem öffentlichen Angebot «ausschliesslich pornographischer» Literatur, soweit das überhaupt möglich sein wird, ferngehalten werden sollen, was durch geeignete Verbotsbestimmungen zwar nicht lückenlos garantiert, aber doch einigermassen bewirkt werden kann. Unerträglich aber für das gesamte geistige Leben würden solche Verbotsbestimmungen, wenn sie anstrebten, dass dadurch der Zugang zu solcher Literatur auch für die Erwachsenen gehindert wird, und vor allem, dass nichtpornographische Literatur, also Monographien und Zeitschriften, die solche Texte zum Zweck einer Erörterung der mit ihnen verbundenen Probleme für Erwachsene veröffentlichen, deshalb nur mehr unter dem Ladentisch verkauft werden könnten und nicht mehr öffentlich angeboten werden dürften.

Prof. H. Gollwitzer in «Neues Forum»